

# An die schweizerische Arbeiterschaft!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **7 (1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350468>

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Wohltaten der Kranken- und Unfallversicherung für die Frauen.

Nur 8% der arbeitenden Frauen waren bisher gegen Krankheit versichert, von den Kindern nur 1%.

Dieses Moment allein müßte genügen, um dem Kranken- und Unfallversicherungsgezet zur Annahme zu verhelfen, wenn — eben wenn jedem Mann das Herz am rechten Flecke säße.

Warum die Arbeiterinnen den Krankenkassen nicht zahlreicher beigetreten sind, erhellt aus dem einfachen Grunde, weil ihnen das Geld hiefür mangelte. Die Statistik der Haushaltungsbudgets bestätigt diese Tatsache unwiderleglich. Der Arbeiter, der Mann, weiß ja oft nicht, wie er seinen eigenen Verpflichtungen nachkommen soll. Muß er doch sein ganzes Jahreseinkommen, das oft genug nicht mehr als 12 bis 1500 elende Fränklein beträgt — das Wertstätten- und Streckenpersonal unserer Bundesbahnen bezieht selbst kein höheres Salair — bis auf den letzten Rapen versteuern. Wie mit einem solch namenlos bescheidenen Lohneinkommen der Unterhalt einer vier- und mehrköpfigen Familie bestritten werden soll, bleibt einfach ein unlösbares Rätsel.

Nun will der Staat den Arbeiterinnen in gleicher Weise wie den Arbeitern den Zutritt zur Krankenversicherung erleichtern durch Jahreszuschüsse, die er den schon bestehenden und noch ins Leben tretenden Kassen gewährt. Diese betragen für Kinder, die von frühesten Jugend bis zu 14 Jahren für Krankenpflege versichert werden können, Fr. 3.50 pro Kopf, ebensoviel für männliche Erwachsene, für weibliche dagegen Fr. 4. Mit diesem größeren Beitrag will der Bund die angeblich höhere Krankheitsziffer der Frau ausgleichen. Dabei ist von großer Wichtigkeit, daß die anerkannten Kassen das Wochenbett einer Krankheit gleichzustellen haben. Hinzutreten Fr. 20 weiterer Bundesbeitrag an die Kassen für jedes Wochenbett der versicherten Frauen und weitere Fr. 20 an jede Wöchnerin, die ihr von der Kasse direkt ausgehändigt werden müssen, wenn sie ihr Kind außer den sechs ersten Wochen noch weitere vier Wochen an ihrer Brust nährt. Arbeitsaufnahme ist während dieser 10 Wochen nicht gestattet. Die Arbeiterin soll vielmehr Gelegenheit finden, ihre eigenen Kräfte zu schonen und ihrem Kindlein die notwendige mütterliche Pflege in möglichst ausreichendem Maße angedeihen zu lassen.

Diese Staatsunterstützungen legen den Krankenkassen die Verpflichtung auf, entweder die sämtlichen Heilungskosten im Krankheitsfalle für jedes Kassenmitglied zu übernehmen, oder ein tägliches Krankengeld von mindestens 1 Fr. während 180 Tagen zu verabfolgen.

Ein Entgegenkommen weitherziger Art zeigt der Bund jenen Kantonen und Gemeinden, welche die obligatorische Krankenversicherung einführen wollen, um so zu Lasten der Gemeinde den Ärmsten unter den Armen die Wohltaten der Versicherung erweisen zu können. Dadurch, daß der Staat Vergütungen bis zu einem Drittel der Kosten an die Gemeinden entrichten wird, vermindern sich die Armenlasten und wird manche, im Krankheitsfalle in Not und Bedräng-

nis geratene Arbeiterfamilie ihre Zuflucht bei der Krankenkasse suchen und gerne auf die Hilfe der Armenpflege verzichten.

Ebenso wird die Unfallversicherung, die in Form einer staatlichen Genossenschaft ihren Sitz in Luzern haben wird, den Frauen zu großem Segen gereichen.

Die Unfallversicherung erfährt eine bedeutende Ausdehnung dadurch, daß alle bis jetzt unter Haftpflichtschutz stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen, fernerhin die durch das Gezet von 1887 Einbezogenen auch solcher Betriebe mit nur 1 Arbeiter, obligatorisch versichert werden gegen alle Unfälle, Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle, sowie gegen die Gewerbekrankheiten. Dergestalt werden in Zukunft auch die Lehrlinge, Volontäre und Angestellten jeder Art dem Unfallschutze unterstellt. Die Prämien für die Betriebsunfälle sind vom Betriebsinhaber allein zu leisten; die Beiträge für die Nichtbetriebsunfälle dagegen hat der Arbeiter zu tragen unter Gewährung einer Bundesunterstützung von  $\frac{1}{4}$ .

Eine namhafte Verbesserung gegenüber dem bisher durch die Haftpflicht Gebotenen bildet die Entschädigung bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit und die Fürsorge für die Hinterbliebenen.

Der Höchstbetrag der Kapitalabfindung erreichte in den schwersten Fällen selten mehr als Fr. 5500. Das neue Gezet sieht Renten vor im Bedarfsfalle bis im Werte von 20—35,000 Fr., je nach dem Grade der bleibenden Erwerbsverminderung und Arbeitsunfähigkeit. Diese Leistungen entsprechen dem fast siebenfachen des bisher den Verunglückten Ausgerichteten.

Als eine überaus jenseitsreiche Institution wird sich die Hinterlassenenfürsorge erweisen. Die Witwe des Unfallverstorbenen wird mit der Vergütung von 30% seines Jahresverdienstes vor den Schrecken plötzlich eintretender Mittellosigkeit bewahrt bleiben. Bei der Wiederverheiratung bildet der 3fache Betrag ihrer Jahresrente für sie ein bescheidenes willkommenes Heiratsgut. Die 15% ige Kinderrente dauert an bis zum 16. Lebensjahre. Das Nachwachsen der Renten beim Todesfall einer hinterlassenen Person bis zum Gesamtbetrag von 60% des Jahresverdienstes und zum Höchstbetrag jeder Einzelrente bilden für die Arbeiterischast, für die Arbeiterfrauen und Mütter, Erwerbslosen, die zu sichtbarer Neuerung und Wirkung kommen werden in vermehrter Volksgeundheit und Volkswohlfahrt.

## An die schweizerische Arbeiterschast!

Genossen, Arbeiter und Arbeiterinnen!

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat sich am Parteitag in Olten 1911 eine neue Organisation gegeben. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Einheit und Festigung der Partei getan.

Ihre erste Aufgabe erblickt die neue Geschäftsleitung in der Heranziehung derjenigen Arbeiter in die Partei, die es bis jetzt unterlassen haben, sich einer politischen Lokalorganisation anzuschließen, weil ihnen die gewerkschaftliche Zugehörigkeit die politische Betätigung bereits ermöglichte. Fortan wird aber nur derjenige als politisch organisiert betrachtet, der sich

über seine Parteizugehörigkeit durch unser Parteimitgliedsbuch und durch Bezahlung der Beiträge ausweisen kann.

An die gesamte Arbeitererschaft ergeht hiermit der Appell zum Eintritt in die sozialdemokratische Partei!

Einsichtige Gewerkschafter und Genossenschaftler haben längst erkannt, daß nur eine starke, festgefügte sozialdemokratische Partei und eine zielbewußte sozialdemokratische Politik die gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Erfolge sichern und zum Allgemeinut machen kann, was vorerst nur von einer Minderheit erkämpft worden ist.

Je mehr Macht die Sozialdemokratie in der Politik zu entfalten vermag, desto größer der Gewinn der Arbeitererschaft. Gerade in den heutigen Tagen wird dies manch zagendem und zögerndem Arbeiter zum Bewußtsein gekommen sein.

Wir wenden uns daher an den einzelnen Arbeiter, an die vielen Tausende von Genossen, die noch abseits stehen oder nur gewerkschaftlich oder genossenschaftlich organisiert sind, mit der erneuten und dringenden Aufforderung, in die **politische Organisation** ihres Wohnortes einzutreten. Parteigenosse, d. h. Mitglied der Schweizerischen sozialdemokratischen Partei, ist künftig nur derjenige, der einer solchen politischen Lokalorganisation, Grütliverein, Mitgliedschaft, Arbeiter- oder Arbeiterinnenverein, angehört; nur er darf bei Parteiangelegenheiten mitwirken und stimmen.

Den Gewerkschaften und Unionen erwächst die schöne und dankbare Aufgabe, ihre Mitglieder der politischen Organisation und damit der Partei zuzuführen.

Was eine Partei, wenn sie durch die Zahl und Opferfreudigkeit ihrer Mitglieder mächtig dasteht, erringen und vollbringen kann, das hat uns die Bruderpartei Deutschlands dieser Tage gezeigt.

Wir fordern alle sozialdemokratischen Organisationen auf, unablässig neue Genossen zu werben, sich den kantonalen Parteiverbänden anzuschließen und sich bei der schweizerischen Partei anzumelden.

Zürich, 15. Januar 1912.

**Die Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.**

## **Mitteilung an die kantonalen Geschäftsleitungen und die Lokalorganisationen.**

Werte Genossen und Genossinnen!

Die Geschäftsleitung hat in ihrer letzten Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Parteimitgliedsbücher und Parteibeitragsmarken treten mit **1. April** in Wirksamkeit, so daß von diesem Datum an jeder Parteigenosse und jede Parteigenossin die statutarischen Beiträge zu bezahlen hat, welche ihm durch die Parteimarken zu quittieren sind.
2. Für das erste Quartal des Jahres 1912 werden keine Beiträge von den kantonalen Verbänden für die Partei bezogen, dafür wird bestimmt

erwartet, daß schon beim ersten Bezug die Parteibeitragsmarken bar bezahlt werden.

3. Die Marken werden nur an die kantonalen Geschäftsleitungen abgegeben.
4. Das Parteimitgliedsbuch kostet 20 Rp.
5. Die Parteimitgliedsbücher und Beitragsmarken werden im Laufe des Monats Februar abgegeben, so daß bis Ende Februar jeder Parteigenosse im Besitze eines Mitgliedsbuches sein kann.

Zürich, 24. Januar 1912.

**Die Geschäftsleitung.**

## **Im Lande herum.**

— **Heimarbeiter-Schuh-Fourniturenstellung.** Die in Zürich am 15. Januar zusammengetretene Konferenz aus Vertretern der Arbeitererschaft und der Fabrikanten zeitigte ein erstes erfreuliches Resultat. Zwei der erschienenen Herren ließen sich zu dem Geständnis herbei, daß das Verlangen der Heimarbeiterinnen nach der Fourniturenstellung ein durchaus berechtigtes sei, indem die Löhne seit 20—30 Jahren keine Steigerung erfahren hätten. Ferner wurde zugegeben, daß die Stellung der Fournituren durch die Arbeiterin einer Lohnverminderung von durchschnittlich 10 % gleichkomme. Die weiteren Verhandlungen sind nun einer 11gliedrigen, beide Interessengruppen zu gleichen Teilen vertretenden Kommission unter Leitung der Sozialen Käuferliga übertragen und steht zu erwarten, daß die berechtigten Forderungen der Heimarbeiterinnen neben wohlwollendem Verständnis auch das erforderliche Entgegenkommen finden werden.

— **Vermehrtes Arbeitsangebot der Frauen als Folge der Feuerung.** Zum erstenmal seit Jahren ist das Angebot von Frauenarbeit größer als die Nachfrage der Unternehmer laut Bericht des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter. Ein Zeichen der Not unserer Zeit, der Not, die durch die fortschreitende Feuerung eine noch bedeutend fühlbarere Verschärfung erfahren wird.

— **Unentgeltliche Geburtshilfe im Kanton Glarus.** Der Kantonalverband glarnerischer Grütl- und Arbeitervereine faßte den Beschluß, das Postulat auf Einführung der staatlichen Geburtshilfe der Landsgemeinde von 1912 zu unterbreiten.

— **Genossenschaftliche Selbsthilfe gegen die Holzsteuerung.** Die Zürcher Genossenschaftsschuhmacherei sucht der Holzsteuerung entgegenzusteuern, indem sie Lannenholz zum Selbstkostenpreise an die Arbeitererschaft abgibt, wodurch sich der Preis pro Bündel beinahe um die Hälfte reduziert.

— **Bau einer genossenschaftlichen Schuhfabrik in der Schweiz.** Die Leitung des Schweiz. Konsumverbandes beschäftigt sich mit dem Projekt zum Bau einer Schuhfabrik. Der Kostenvoranschlag sieht eine Ausgabe von Fr. 600,000 vor. Die Vorarbeiten sind bereits bis zur Platzfrage gediehen. — Die wachsende Solidarität der schweizerischen Arbeitererschaft wird nach und nach auch im Genossenschaftswesen reife Früchte zeitigen.